



Waffen über deutsche Grenzen hinaus Mitnahme von Waffen




MITGLIEDERBETREUUNG
i
Mehrwert durch umfangreiche Informationen

INTERESSENVERTRETUNG
Handshake icon
Lobbyarbeit auf Bundes- und auf Landesebene

QUALIFIZIERUNG
Icon of a person and a document
Weiterbildung, Seminare und Fortschreitungen

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
Globe icon
PR-Arbeit in allen Tages- und Fachmedien



Management System
ISO 9001:2015



www.tuv.com
ID: 900000988

1



Mitnahme innerhalb der EU/Schengen und in und aus Drittstaaten

Sigrun Ullrich
Zollkriminalamt
Zollverbindungsbeamtin an der Deutschen Botschaft in
Rom
Zuständig für Italien, Griechenland und Zypern



2

2



Agenda



- Grundlagen
- Mitnahme innerhalb EU/Schengen
 - Fallbeispiele
- Mitnahme in und aus Drittstaaten
 - Fallbeispiele
- Ausweispflichten
- Waffenembargos
- Transport

3



Grundlagen Waffenrecht



Was ist Mitnahme?

- Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 6 WaffG
 - nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition
 - vorübergehend auf einer Reise
 - ohne Aufgabe des Besitzes
 - zur Verwendung über die Grenze
 - in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt.

4



Grundlagen Waffenrecht



In den Geltungsbereich




Durch den Geltungsbereich




Aus dem Geltungsbereich



5



Mitnahme



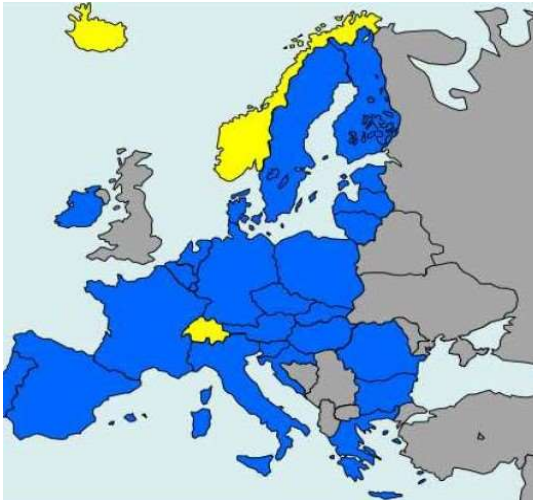
Innerhalb der EU/Schengen

27 Mitgliedstaaten

Portugal, Spanien, Irland, Frankreich, Italien, Malta, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Zypern

4 Schengenstaaten

Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz



6

Mitnahme innerhalb EU/Schengen



§ 32 WaffG Abs. 1 WaffG: Anlage 19 WaffVordruckVwV

§ 32 Abs. 1 a WaffG: keine Erlaubnis in der WaffvordruckVwV vorhanden, Waffenbehörden stellen Anlage 19 abgeändert aus

§ 32 Abs. 2 WaffG: EFP mit in Sp. 5 eingetragenen Erlaubnissen

§ 32 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 WaffG: EFP für die Nr. 1 bis 3 genannten Zwecke ohne Erlaubniseintragung

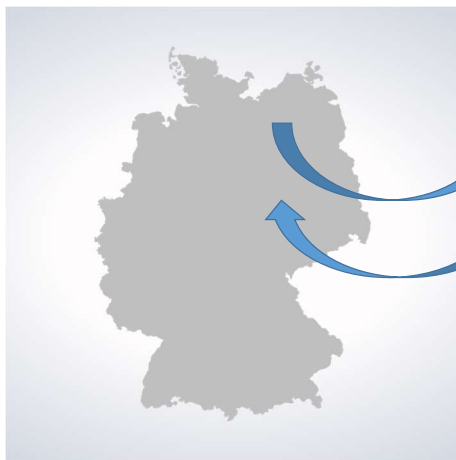
§ 32 Abs. 5 WaffG: Erlaubnis nach § 21 WaffG oder anderes Erwerb- oder Besitzpapier (WBK, jedoch nicht der EFP!)

§ 32 Abs. 6 WaffG: EFP

7



Fall 1: Jäger aus Deutschland in Mitgliedsstaat



Jäger, Sportschütze oder Brauchtumschütze will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Jagdreise, Schießsportwettbewerb, Brauchtumsveranstaltung) in einen Mitgliedsstaat (z.B. Polen, Österreich) mitnehmen.

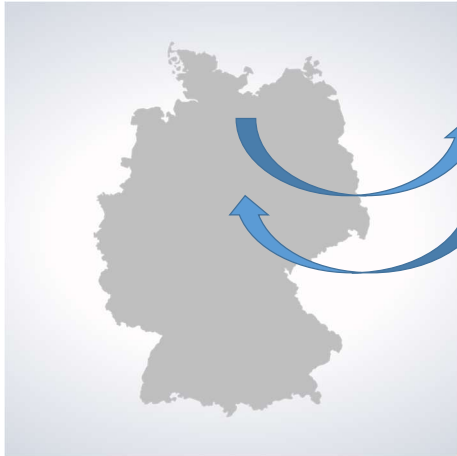
Hinweg: EFP gemäß § 32 Abs. 6 WaffG

Rückweg: WBK gemäß § 32 Abs. 5 WaffG

8



Fall 2: Jäger aus Mitgliedsstaat nach Deutschland



Jäger, Sportschütze oder Brauchtumschütze will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Jagdreise, Schießsportwettkampf, Brauchtumsveranstaltung) aus einem Mitgliedsstaat (z.B. Polen, Österreich) nach Deutschland mitnehmen.

Hinweg: EFP für die nach § 32 Abs. 3 aufgeführten Zwecke und Waffen
Ansonsten nach §32 Abs. 2 WaffG EFP mit eingetragenen Erlaubnissen (z. B. Jäger mit Kurzwaffen)

Rückweg: EFP nach § 32 Abs. 6 WaffG

9



§ 32 Abs. 3 Mitnahme – Ausnahme



- **Sind die Waffen in den** Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen, bedarf es keine weitere Erlaubnis für:
 1. **Jäger** = bis zu drei Langwaffen (Kategorie C) + Munition für eine Jagdreise
 2. **Sportschützen** = bis zu sechs Schusswaffen (Kategorien B oder C) + Munition zum Zweck des Schießsports
 3. **Brauchtumsschützen** = bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen (Kategorie C) + Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung
- Voraussetzung: Grund muss nachgewiesen werden können
- Der EFP kann bei der Waffenbehörde beantragt werden

10



Fall 3: Händler aus Deutschland in Mitgliedsstaat





Ein Hersteller/Händler will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Messe) in einen Mitgliedsstaat (z.B. Polen, Österreich) mitnehmen.

Hinweg: hilfsweise Anlage 19, da eigentliche Erlaubnis noch nicht in WaffenvordruckVwV (Stand 30.05.2012)

Rückweg: Erlaubnis nach § 21 WaffG gemäß § 32 Abs. 5 WaffG

11



Fall 4: Händler aus Mitgliedsstaat nach Deutschland







Ein Hersteller/Händler aus einem anderen MGS will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Messe) nach Deutschland mitnehmen.


Hinweg und Rückweg:
Anlage 19 nach § 32 Abs. 1 WaffG

12





Mitnahme

In und aus Drittstaaten



13



Mitnahme in und aus Drittstaaten

Hinweg:

§ 32 WaffG Abs. 1 oder Abs. 1 a WaffG:
Mitnahmeerlaubnis nach Anl. 19 WaffVordruckVwV, Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 a WaffG fehlt noch!

§ 32 Abs. 4 i.V.m Abs. 3 Nr. 1 bis 3 WaffG:
Mitnahmeerlaubnis nach Anlage 19 WaffVordruckVwV (auch im Transitbereich eines Flughafens)

Art. 7, 9 FeuerwaffenVO (für den Hinweg in Drittstaaten):
Doppelte Erlaubnis für Feuerwaffen der Anlage 1 FeuerwaffenVO oder EFP

Rückweg:

§ 32 Abs. 5 WaffG (für die Rückkehr aus Drittstaaten):
Erlaubnis nach § 21 WaffG oder and. Inländisches Erwerb- oder Besitzpapier, nicht der EFP

14



Fall 1: Jäger aus Deutschland in Drittstaat





Jäger, Sportschütze oder Brauchtumschütze will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Jagdreise, Schießsportwettbewerb, Brauchtumsveranstaltung) in einen Drittstaat (z.B. nach Namibia) mitnehmen.

Hinweg: EPF gemäß Art. 9 Abs. 1 a) FeuerwaffenVO

Rückweg: WBK gemäß § 32 Abs. 5 WaffG

15



Fall 2: Händler aus Deutschland in Drittstaat





Ein Hersteller/Händler will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Messe) in einen Drittstaat (z.B. nach Großbritannien) mitnehmen.

Hinweg: Art. 4 Abs. 1, Art. 7 FeuerwaffenVO
Erlaubnis beim BAFA
INF 3 beim Zoll
https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Rueckwaren/rueckwaren_node.html

Rückweg: Erlaubnis nach § 21 WaffG gemäß § 32 Abs. 5 WaffG

16

Ausweispflichten bei der Beförderung von Waffen und Munition



• Ausweispflichten beim der Mitnahme

Personalausweis oder Pass und

§ 38 Abs. 1 Nr. 1 d) WaffG

- Nach § 32 Abs. 1 oder 4 WaffG den Erlaubnisschein, d.h. Anlage 19 WaffVordruckVwV und im Fall der Erlaubnis nach Abs. 4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme

§ 38 Abs. 1 Nr. 1 e) aa) WaffG

- Erlaubnisschein nach § 32 Abs. 1 und 2 WaffG, d.h. Anlage 19 WaffvordruckVwV und den EFP

§ 38 Abs. 1 Nr. e) bb) WaffG

- Erlaubnisschein nach §32 Abs. 1 a WaffG: noch nicht vorhanden, d.h. Anlage 19

§ 38 Abs. 1 Nr. e) cc) WaffG

- EFP und Beleg für den Grund der Mitnahme

© Kommunales Bildungswerk e. V. 2020 – Fachtagung

27.10.2020

17

17



Waffenembargos



Embargo

18



Waffenembargos



Embargo ist im Außenhandel und in der Außenhandelspolitik das behördliche Verbot des Exports und/oder Imports von Gütern [...] in einen bzw. aus einem bestimmten Staat.

19



Waffenembargos



Außenwirtschaftsrecht:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

Russland

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html

20



21

Transport von Waffen und Munition

- **Eigener Transport**

Erwerb und Besitz:

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a) WaffG

von einem Berechtigten erwirbt, wenn und solange er den Besitz über die Waffe nur nach Weisungen des Berechtigten ausüben darf

Führen:

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

© Kommunales Bildungswerk e. V. 2020 - Fachtagung
27.10.2020
22

22

Transport von Waffen und Munition



• Fremder Transport

Erwerb und Besitz:

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

vorübergehend von einem Berechtigten (Erlaubnis nach § 21 WaffG) zur gewerbsmäßigen Beförderung erwerben

Führen:

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

Transport von Waffen und Munition



• Weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

§ 12 Abs. 5 WaffG

Die zuständige Waffenbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

Beispielsweise:

Transport durch einen (in Deutschland) nichtberechtigten ausländischen Waffenbesitzer, der hier eine Waffe erworben hat.